

3187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der "Martha" Erdöl Gesellschaft m.b.H. und an der "ÖROP" Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte geändert wird

Durch den § 9 des Bundesgesetzes über die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der "MARTHA" Erdölgesellschaft m.b.H. und an der "ÖROP" Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte wurde festgelegt, daß solche Anteilsrechte im Eigentum der ÖMV Aktiengesellschaft verbleiben und nicht an andere, insbesondere ausländische Eigentümer, weitergegeben werden können. Die Weiterveräußerung oder Verpfändung solcher an die ÖMV Aktiengesellschaft übertragenen Anteilsrechte ist nichtig.

Die ÖMV Aktiengesellschaft beabsichtigt nunmehr, ihre Vertriebsaktivitäten zu reorganisieren und zu diesem Zweck wird unter anderem beabsichtigt, die Anteilsrechte der "MARTHA" Erdölgesellschaft m.b.H. auf die ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft zu übertragen und sodann die beiden Unternehmungen zu verschmelzen.

Bei einer rein formalen Auffassung könnte jedoch die Übertragung der Anteilsrechte der ÖMV Aktiengesellschaft an der "MARTHA" Erdölgesellschaft m.b.H. an die ELAN Mineralölvertrieb Aktiengesellschaft als Weiterveräußerung im Sinne des § 9 des zitierten Bundesgesetzes aufgefaßt und damit mit Nichtigkeit bedroht sein. Durch den nunmehrigen Wortlaut des § 9 wird klargestellt, daß Weiterveräußerungen oder Verpfändungen an Unternehmungen, an denen die ÖMV Aktiengesellschaft zumindest mit mehr als der Hälfte beteiligt ist, von dem Verbot der Weiterveräußerung oder Verpfändung ausgenommen sind.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3187 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1986 über ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Übertragung der Anteilsrechte des Bundes an der "Martha" Erdöl Gesellschaft m.b.H. und an der "ÖROP" Handels-Aktiengesellschaft für österreichische Rohölprodukte geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

Dr. h. c. Mautner Markhof
Berichterstatter

Ing. Eder
Obmann